



Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2022 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen

Unterstützung der Kommunen bei der Kontaktnachverfolgung

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2022 wird die Einwilligung in Ausgaben im Einzelplan des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei Titelgruppe 88 im Kapitel 11 010 in Höhe von weiteren 62,4 Mio. EUR zur Unterstützung der Kommunen bei der Kontaktnachverfolgung von COVID-19-Infektionsketten beantragt.

Nach den Erkenntnissen des Expertenrats der Bundesregierung und den Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern ist zu befürchten, dass Omikron nach Weihnachten die Infektionszahlen stark in die Höhe schnellen lässt. Die engmaschige Nachverfolgung der Kontaktpersonen von mit dem Coronavirus infizierten Personen bleibt zentrales Instrument zur Unterbrechung von Infektionsketten und damit zur Eindämmung der Pandemie. Diese – nach § 25 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz den Kommunen nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst übertragene – Aufgabe stellt die Kommunen als untere Gesundheitsbehörden unverändert vor personelle Herausforderungen.

Die Gesundheitsämter arbeiten bei der Kontaktnachverfolgung, die unverändert von zentraler Bedeutung für die Eindämmung des Pandemiegeschehens ist, bereits aktuell vielfach an ihrer Belastungsgrenze. Absehbar wird in allernächster Zeit die hochansteckende Virusvariante Omikron als dominierende Variante das

Infektionsgeschehen bestimmen. Nach Einschätzung der Experten wird infolge von krankheitsbedingten Ausfällen auch mit Auswirkungen auf die kritische Infrastruktur zu rechnen sein. Umso wichtiger ist es, dass die Gesundheitsämter auch unter diesen neuen Bedingungen eine funktionierende Kontaktnachverfolgung gewährleisten können. Dies wird mit dem derzeit zur Verfügung stehenden Personal allerdings nicht mehr umfassend sicherzustellen sein. Vor diesem Hintergrund müssen die Kommunen frühzeitig, d.h., vor Eintritt der verschärften Lage, die Voraussetzungen schaffen, um über das bereits befristet zur Verfügung stehende Personal hinaus weiteres Personal zu gewinnen. Aus diesem Grund ist eine möglichst zeitnahe Befassung mit dem Antrag und der damit verbundene Zeitgewinn sinnvoll und erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kommunen nach der Entscheidung über den vorliegenden Antrag noch organisatorische und personalwirtschaftliche Vorkehrungen und Maßnahmen treffen müssen (Büros, Gewinnung von Personal, Einweisung des Personals etc.). Durch eine zeitnahe Entscheidung über den Antrag würde insoweit sichergestellt werden, dass die Kommunen das benötigte Personal auch schnellstmöglich für die Kontaktnachverfolgung einsetzen können. Mit Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen (HFA) vom 28. Oktober 2020 hat das Land die Kommunen dabei zunächst mit einer Kostenerstattung in Höhe von 25 Mio. EUR für 800 Stellen bis zum 30. Juni 2021 unterstützt (Vorlage 17/4039). Die Maßnahme wurde zunächst mit Beschluss des HFA vom 10. Juni 2021 mit weiteren 12,5 Mio. EUR bis zum 30. September 2021 (Vorlage 17/5215), mit Beschluss des HFA vom 22. September 2021 (Vorlage 17/5703) mit weiteren 12,5 Mio. EUR und dann mit Beschluss des HFA vom 9. Dezember 2021 mit weiteren 12,5 Mio. EUR verlängert. Die vor dem Beschluss des HFA vom 9. Dezember 2021 bereitgestellten Mittel in Höhe von insgesamt 50 Mio. EUR sind von den Kommunen in nahezu vollem Umfang in Anspruch genommen worden. Auch für die mit der Vorlage 17/6155 bereitgestellten Mittel für das erste Quartal 2022 wird die vollständige Inanspruchnahme erwartet.

Daneben haben einige Kommunen bereits aktuell deutlich mehr Personal im Bereich der Kontaktpersonennachverfolgung eingesetzt, als sie im Rahmen der laufenden Maßnahmen abrechnen können.

Die mögliche Unterstützung der Kommunen mit Aushilfskräften soll ab Januar 2022 quantitativ von 800 Personen/VZÄ auf 2.400 Personen/VZÄ aufgestockt und zudem vorsorglich für bis zu weitere drei Monate bis zum 30. Juni 2022 verlängert werden.

Zwar sieht der „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ im kommenden Jahr die grundsätzliche Möglichkeit vor, Personal auch

befristet einzustellen und über Finanzhilfen des Bundes zu fördern, jedoch ist eine darüberhinausgehende, kurzfristige direkte Unterstützung der Kommunen ohne großen Verwaltungsaufwand aufgrund der sich aktuell zuspitzenden Situation und als Sicherheit in der Übergangszeit erforderlich. Zudem ist das Ziel des Paktes, den öffentlichen Gesundheitsdienst in seiner ganzen Aufgabenvielfalt zu stärken und nicht nur auf aktuelle Ereignisse zu reagieren und lediglich die Bekämpfung der Pandemie in den Blick zu nehmen.

Die Refinanzierung dieser Ausgaben wird wie folgt geplant:

- Landesweit werden von Januar bis März 2022 weitere bis zu 1.600 Personen/Vollzeitäquivalente (insgesamt dann 2.400) und von April bis Juni 2022 bis zu 2.400 Personen/Vollzeitäquivalente für weitere drei Monate refinanziert.
- Pro Person/VZÄ wird wie zuvor eine Pauschale i.H.v. 5.200 EUR pro Monat bereitgestellt. Die Pauschale berücksichtigt eine durchschnittliche Vergütung gem. Laufbahngruppe 1.2 TVöD inkl. eines Sachkostenanteils.

Benötigte Mittel:

- Ab Januar 2022: zusätzlich weitere 1.600 Personen/VZÄ x 5.200 EUR x 3 Monate = 24,96 Mio. EUR.
- Ab April 2022: 2.400 Personen/VZÄ x 5.200 EUR x 3 Monate = 37,44 Mio. EUR.

Insgesamt werden damit 62,4 Mio. EUR für die beschriebenen Zwecke beantragt. Die Mittel werden den Kreisen und kreisfreien Städten gem. § 32 Haushaltsgesetz 2022 i.V.m. § 53 LHO aus Gründen der Billigkeit gewährt.


Lutz Lienenkämper